

## // Im Blickpunkt

Werden Anteile an gewerblichen Personengesellschaften veräußert, führt das bei der Ermittlung des gemeinen Werts zu Problemen z. B. bei der Abgrenzung zwischen Zwerg- und übrigen Anteilen bei Publikumsgesellschaften. *Hecht/von Cölln* bieten dafür Lösungsvorschläge an. Die Neuregelung der Verschmelzung von Auslandsfonds durch die Änderung des InvStG im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung begrüßen *Brinkmann/Kempf*. Sie sehen aber noch Anpassungsbedarf an internationale Standards.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht



## // Standpunkt



von **Dr. José A. Campos Nave**, EMBA (Accounting & Controlling), Partner, RA, FASr, FAHaGesR bei Rödl & Partner, Eschborn/Frankfurt

### Plädoyer für ein europarechtskonformes Steuerrecht

Der EG-Vertrag und die darin kodifizierten Grundfreiheiten dienen der Schaffung eines gemeinsamen EU-Binnenmarkts und der Verwirklichung der europäischen Integration. Die Mitgliedstaaten betonen stets, dass der europäische Integrationsprozess vorangetrieben werden müsse. Allerdings hört die unisono verlaubliche europäische Integration am eigenen Staatshaushalt auf. Die einzelnen Staaten sind äußerst erfindungsreich, um sicherzustellen, dass eigenes Steuersubstrat weiterhin im Inland besteuert wird und nicht ins Ausland abwandern kann. Doppelbesteuerungsabkommen würden bei einem Wohnsitzwechsel ins Ausland den Steueranspruch des Herkunftslandes an der Grenze „abschneiden“. In diesem Sinne hatte Deutschland die Förderung bei der Riester-Rente derart ausgestaltet, dass de facto nur Inländer davon profitieren. Da der Staat Zulagen zur Riester-Rente leistet und damit Steuergelder verwendet, erscheint es zunächst konsequent, dass der Staat die späteren Renten auch zu besteuern beabsichtigt. Folglich sollen die staatlichen Zulagen bei einem Wegzug aus Deutschland zurückgezahlt werden; riestergefördertes Wohneigentum soll auch nur bei einer inländischen Immobilie möglich sein. Der „Mallorca-Rentner“ würde daher die staatlichen Zulagen wieder zurückzahlen müssen. Zudem soll nur ein in Deutschland lebender und damit unbeschränkt steuerpflichtiger Bürger die staatliche Riester-Förderung erhalten. Die 67 000 Grenzgänger, die zwar in Deutschland arbei-

ten und sozialversicherungspflichtig sind, aber im Ausland den Wohnsitz haben und dort steuerpflichtig sind, würden nicht in den Genuss der Riester-Förderung kommen. Diese Einschränkungen wurden vom EuGH nunmehr allesamt für gemeinschaftsrechtswidrig erklärt (Rs. C-269/07). Zu Recht! Das Steuerrecht kann keine wirksame Einschränkung der EU-Grundfreiheiten sein. Andernfalls könnten Mitgliedstaaten geneigt sein, die Grundfreiheiten (z. B. Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit) aufgrund des fiskalischen Bedürfnisses zur Sicherung des Steueranspruchs de facto auszuschließen. Die Grundfreiheiten wären sinnentleert. Es ist daher kein Zufall, dass der EuGH auf dem Gebiet des Ertragsteuerrechts faktisch erheblich in die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten eingreift. Die Verwirklichung der europäischen Integration erfordert, dass die Mitgliedstaaten weniger national und mehr gesamteuropäisch agieren. Die Realisierung berechtigter staatlicher Besteuerungsansprüche setzt ein harmonisiertes Steuerrecht voraus, ohne dabei in die Grundfreiheiten der Steuerpflichtigen einzugreifen. Der deutsche Gesetzgeber sollte proaktiv handeln, um nicht fortlaufend durch den EuGH „eine Lektion im Europarecht“ zu erhalten.

## Entscheidungen

### BFH: Keine Nachrechnung bei von Behörde falsch berechneter Subvention

Der BFH hat durch Urteil vom 21.7.2009 – VII R 50/06 – entschieden, dass ein Exporteur nicht nachrechnen muss, ob die Behörde die ihm gewährte Ausfuhrerstattung richtig berechnet hat. Der Anspruch der Behörde auf Rückzahlung eines zuviel ausgezahlten Betrags verjährt allerdings nicht bereits nach vier Jahren (dazu nachfolgendes BFH-Urteil VII R 24/06).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2060-1 unter [www.betriebs-berater.de](#) (PM BFH vom 16.9.2009)

### BFH: Verjährung von Rückforderungsansprüchen aus Subventionen

Der BFH hat durch Urteil vom 7.7.2009 – VII R 24/06 – entschieden, dass aufgrund unrichtiger Angaben eines Exporteurs zu Unrecht gewährte Ausfuhrsubventionen unter der Geltung des BGB in der bis 2001 geltenden Fassung, die für vermögensrechtliche Ansprüche grundsätzlich eine dreißigjährige Verjährungsfrist vorsah, jedenfalls noch nach sechs Jahren zurückgefordert werden konnten. Die VO Nr. 2988/95 sehe zwar eine Frist von nur vier Jahren vor. Es handle sich aber lediglich um eine Mindestfrist, die das nationale Recht nicht unterschreiten dürfe. Lasse das nationale Recht eine spätere Rückforderung zu, habe eine solche Regelung Vorrang. In Deutschland sei die Fristenregelung des BGB anzuwenden.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2060-2 unter [www.betriebs-berater.de](#) (PM BFH vom 16.9.2009)

### BFH: Ernstliche Zweifel an Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für häusliches Arbeitszimmer

Der BFH hat in dem Beschluss vom 25.8.2009 – VI B 69/09 – ernstliche Zweifel daran geäußert, ob die seit 2007 geltende beschränkte Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten verfassungsgemäß ist. Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit selbst wird sich der BFH erst im Hauptsacheverfahren äußern.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2060-3 unter [www.betriebs-berater.de](#) (PM BFH vom 16.9.2009)

## Gesetzgebung

### Bundesrat: Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung

Am 18.9.2009 berät der Bundesrat die Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung (SteuerHBekV). Sie soll die Bundesregierung ermächtigen, besondere Mitwirkungs- und Nachweispflichten für Geschäftsbeziehungen zu Staaten und Gebieten festzulegen, die nicht zum Austausch entsprechend dem OECD-Standard bereit sind (BR-Drs. 681/09).